Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 256/23



Beschluss

In der Sache

Till Lindemann,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schertz, Bergmann, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.:

gegen

Shelby Lynn,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge, Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf, Gz.:

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. S , den Richter am Landgericht Dr. S und die Richterin am Landgericht S am 15.08.2023:

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3. Der Streitwert wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht international zuständig. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für den geltend gemachten Anspruch gegen die Antragsgegnerin mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, damit außerhalb der Europäischen Union, richtet sich nach § 32 ZPO. Der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderliche Bezug zum Inland, der über die bloße Abrufbarkeit im Inland hinausgehen muss (BGH NJW 2010, 1752, Rn. 20 - New York Times), liegt im vorliegenden Fall vor. Die von der Antragsgegnerin auf Twitter und Instagram veröffentlichten Posts und der im Anschluss daran auf Grundlage eines Interviews mit der Antragsgegnerin online

324 O 256/23 - Seite 2 -

veröffentlichte Artikel der BBC befassen sich mit der deutschen Band Rammstein und haben in Deutschland eine erhebliche Resonanz hervorgerufen.

- II. Der Antrag bleibt in der Sache allerdings ohne Erfolg. Dem Antragsteller steht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG nicht zu.
- 1. Der Antragsteller ist von den Äußerungen allerdings betroffen. Die Antragsgegnerin schildert Geschehnisse, die ihr auf einem Konzert der Band Rammstein widerfahren seien. Leser beziehen diese Schilderungen ohne Weiteres auf den Antragsteller, der Frontmann und Gesicht der Band Rammstein ist.
- 2. Das Verständnis der ersten beiden angegriffenen Äußerungen geht dahin, dass die Antragsgegnerin auf Grundlage unstreitiger Tatsachen die schlussfolgernde Wertung vornimmt, dass ihr Drogen verabreicht worden seien.

In ihren Tweets vom 25.05.2022 (Anlage Ast 6) schildert die Antragsgegnerin, dass sie auf der Pre-Party zunächst zwei Drinks zu sich genommen habe, einen Wodka-Red Bull und einen Prosecco. Später habe Till Lindemann allen anwesenden Frauen einen Tequila-Shot ausgeschenkt. Kurze Zeit darauf habe sie sich wie ein menschlicher Zombie gefühlt und habe gesungen, getanzt, sei gestolpert und gestrauchelt ("I'm like a human zombie, singing dancing, but also stumbling tripping"). Nachdem sie einige Zeit später unter erheblichen Schwierigkeiten zurück in ihr Hotelzimmer gelangt sei, sei sie lange Zeit wach und unter dem Einfluss gewesen von Was-auch-immer ihr verabreicht worden sei ("I stay awake the entire day and night into the next day, still on whatever I was drugged with"); sie habe sich nicht aus dem Bett bewegen können ohne zusammenzubrechen, habe erbrochen und Durchfall gehabt ("I can't even move from my bed without collapsing, I'm vomiting, diarrhoea"). Die geschilderten Geschehnisse sind unstreitig.

Im Kontext dieser Schilderung ist die erste angegriffene Äußerung aus der Profil-Beschreibung des Twitter-Accounts der Antragsgegnerin zu sehen, in der es heißt "the girl that got spiked AT Rammstein" (etwa: Das Mädchen, das bei Rammstein unter Drogen gesetzt wurde). So lautet die Profil-Beschreibung vollständig "the girl that got spiked AT Rammstein. please read my posts" (Anlage Ast 1) und nimmt damit ausdrücklich Bezug auf die in den Tweets geschilderte Darstellung der Ereignisse.

Gleiches gilt für die zweite angegriffene Äußerung, den Instagram-Post vom 25.05.2022 (Anlage Ast 9). Dort ist auf einem Foto des Körpers der Antragsgegnerin, auf dem Hämatome zu sehen sind, folgender Text zu lesen: "I was spiked at the concert, only had 2 drinks at pre party. And Till gave everybody a tequila shot. I don't know when this happened or how" (etwa: Ich wurde auf dem Konzert unter Drogen gesetzt, auf der Pre-Party hatte ich nur 2 Drinks. Und Till gab jedem einen Tequila-Shot. Ich weiß nicht, wann oder wie das passiert ist."). Diese Textpassage enthält in verkürzter Form die gleiche Schilderung wie in den Tweets vom 25.05.2022, nämlich die Äußerung, was die Antragsgegnerin (nur) getrunken habe und dass sie sich anschließend in einem körperlich sehr schlechten Zustand befunden habe, ohne dass sie wisse, wie das geschehen sei. Hinzu kommt, dass der Instagram-Post auf die Tweets vom 25.05.2022 Bezug nimmt ("FULL RAMMSTEIN SPIKING STORY ON HIGHLIGHTS AND TWITTER PLEASE WATCH @shelbys69666 on Twitter", Anlage Ast 9).

324 O 256/23 - Seite 3 -

Bei dieser Sachlage ist für Leserinnen und Leser erkennbar, dass die Antragsgegnerin Schlussfolgerungen aus unstreitigen Tatsachen zieht und somit keine Verdachtsäußerung, sondern eine wertende Äußerung tätigt (vgl. BGH, Urt. v. 27.09.2016 – VI ZR 250/13 –, Rn. 11). Rezipienten erkennen aufgrund der Schilderung der Antragsgegnerin, auf welcher Tatsachengrundlage die Antragsgegnerin zu dem Schluss gelangt, sie sei unter Drogen gesetzt worden ("got spiked"). Es wird aus der Schilderung deutlich, dass die Antragsgegnerin nicht behauptet zu wissen, wie ihr die Drogen verabreicht worden seien oder gar wer ihr die Drogen verabreicht habe, sondern dass sie dies wertend daraus schlussfolgert, dass sie lediglich drei Getränke zu sich genommen habe und sich sodann plötzlich in einem für sie nicht anders erklärlichen Zustand befunden habe. Liegt somit aus Sicht der Antragsgegnerin ein Vorgang vor, der sich außerhalb ihrer Wahrnehmung abgespielt hat, verhält es sich – gerade im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Verdachtsberichterstattung und Meinungsäußerung – ähnlich wie bei Äußerungen, die sich auf eine Absicht einer dritten Person als innere Tatsache beziehen (vgl. dazu OLG Köln Urt. v. 28.06.2018 – 15 U 150/17, BeckRS 2018, 16334 Rn. 20).

Da den Parteien der Beschluss der Kammer vom 14.07.2023 im Verfahren gegen den Spiegel (324 O 228/23) bekannt ist, weist die Kammer darauf hin, die dort angegriffene Presseberichterstattung, im Unterschied zum vorliegenden Fall, ein anderes Verständnis vermittelt. Mit der dortigen Berichterstattung wurde aufgrund eines unterschiedlichen Kontextes – etwa im Hinblick auf das "Rohypnol-Gedicht" und die Unterüberschrift des Printartikels ("Doch aus Fantasien könnte Wirklichkeit geworden sein") und gerade nicht aufgrund der Wiedergabe der Schilderungen der Frauen allein – der ein systematisches und zielgerichtetes Vorgehen einschließende Verdacht vermittelt, dass der Antragsteller selbst oder mit seinem Wissen und Wollen durch "seine Leute" ein System unterhalten haben könnte, in dem Frauen im Umfeld der Konzerte der Band Rammstein K.O-Tropfen und/oder Drogen und/oder Alkohol verabreicht wurden, damit diese mit dem Antragsteller Sex haben bzw. er sexuelle Handlungen an diesen vornehmen könne.

3. Die Abwägung, die erforderlich ist für eine Beurteilung, ob eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht vorliegt, führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nicht gegenüber dem Recht der Antragsgegnerin auf freie Meinungsäußerung überwiegt.

Im Ausgangspunkt ist dabei zu Gunsten der Antragsgegnerin einzustellen, dass ihre wertende Schlussfolgerung als Meinungsäußerung weitgehenden Schutz nach Art. 5 Abs. 1 GG genießt. Demgegenüber beeinträchtigt die Äußerung, wonach die Antragsgegnerin auf einem Rammstein-Konzert unter Drogen gesetzt worden sei, zwar in nicht unerheblicher Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Gleichwohl ist dieser lediglich in seiner beruflichen Sphäre betroffen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Antragsgegnerin in der Absicht handelte, in aufklärender Weise darüber zu berichten, was ihr auf einem öffentlichen Konzert einer überaus bekannten Band widerfahren sei. Schließlich ist zu sehen, dass die in den Äußerungen offengelegten Anknüpfungstatsachen, auf deren Grundlage die Antragsgegnerin ihre Schlussfolgerung vornimmt, nämlich die ungewöhnlichen Ausfallerscheinungen bei moderatem Alkoholkonsum, sämtlich unstreitig sind. Auch macht die Antragsgegnerin deutlich, dass sie nicht vorgibt zu wissen, wie sie die Drogen zu sich genommen haben könnte.

4. Auch hinsichtlich der dritten angegriffenen Äußerung besteht kein Unterlassungsanspruch. Die

324 O 256/23 - Seite 4 -

Äußerung entstammt einem auf www.bbc.com veröffentlichten Artikel (Anlage Ast 12).

Die erste Teiläußerung "She believes her drink was spiked …" ist eine Formulierung des Autors des Artikels. Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, sich nicht in dieser Weise in einem Interview gegenüber der BBC geäußert zu haben. Der Antragsteller hat demgegenüber weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass diese Äußerung so von der Antragsgegnerin stammt.

Die weiteren, als Zitat der Antragsgegnerin wiedergegebenen Äußerungen hat diese nach ihrem unwidersprochenen Vortrag in dem Interview als Antworten auf bestimmte Fragen des Interviewers getätigt. So habe die Antragsgegnerin auf die Frage "This little backstage experience started initially online on instagram. How organized was the whole thing?" geantwortet, dass es ein "organized system of funneling girls" (etwa: organisiertes System zur Einschleusung von Mädchen) gegeben habe. Auf die Frage, "So, you were approached online, initially, you were told what to wear [...], you were given alcohol. You were told you gonna meet, you know, your hero. Were you groomed?" habe die Antragsgegnerin geantwortet "I was groomed, 100 percent, no doubt in my mind. I was groomed for sex" (etwa: Ich wurde präpariert, 100 Prozent, kein Zweifel. Ich wurde für den Sex präpariert). In dem Kontext der jeweils gestellten Fragen bezogen sich die Antworten der Antragsgegnerin auf das organisierte Zuführen von Fans und die Bereitstellung von Alkohol und nicht darauf, dass die Antragsgegnerin zielgerichtet unter Drogen gesetzt worden sei. Soweit sich aus dem Kontext des von der BBC veröffentlichten Artikels möglicherweise ein anderes Verständnis ergibt – etwa im Hinblick darauf, dass die Äußerungen "believes her drink was spiked" und "organized system of funneling girls" unmittelbar beieinander in einem Satz wiedergegeben werden – ist für ein solches Verständnis der Autor des Artikels, nicht hingegen die Antragsgegnerin verantwortlich.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 ZPO, 48 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg Sievekingplatz 2 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

324 O 256/23 - Seite 5 -

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

324 O 256/23 - Seite 6 -

Dr. S

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. S

Richter am Landgericht

S

Richterin am Landgericht

ist wegen Urlaubs an der Unterzeichnung verhindert

VRiLG Dr. S